

# RS Lvwg 2019/5/2 LVwG-340-28/2018-R11

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

02.05.2019

## Norm

MSG VlbG 2010 §8 Abs3  
MSV VlbG 2010 §9 Abs4 lith  
MSV VlbG 2010 §9 Abs4 liti  
ASVG §330a

## Rechtssatz

Durch die Verwendung des Wortes „stationär“ in § 330a ASVG kommt zum Ausdruck, dass die Einrichtung darauf ausgerichtet sein muss, Personen dauerhaft, also Tag und Nacht, unterzubringen und zu pflegen. In der Pflegeeinrichtung müssen die Pflegeleistungen am Tag und in der Nacht erbracht werden können. Das Pflegepersonal muss daher – wenigstens in einer Mindestbesetzung – durchgehend anwesend sein.

(Zusatz hier: Dass in einer betreuten Wohngemeinschaft im Notfall die Nachtschicht eines benachbarten Pflegeheims angefordert werden kann, ändert daran nichts.)

## Schlagworte

Pflegeregressverbot, stationäre Pflegeeinrichtung

## Anmerkung

Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof (09.06.2020, Ro 2019/10/0032) abgewiesen.

Der VwGH hat in diesem Erkenntnis unter Hinweis auf VwGH 30.04.2019, Ro 2018/10/0035, aber ausgeführt, dass dann eine stationäre Pflegeeinrichtung vorliegt, wenn Pflegepersonal in der Nacht lediglich über Rufbereitschaft zur Verfügung steht; jedoch liegt keine stationäre Pflegeeinrichtung vor, wenn eine solche Verständigungsmöglichkeit in der Nacht nicht für Pflegeleistungen, sondern nur für Notfälle besteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGO:2019:LVwG.340.28.2018.R11

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)